

Allgemeine Geschäftsbedingungen DRÜBER e.U.

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge zwischen DRÜBER e.U. (Agentur) und dessen Auftraggeber (AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von der Agentur zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 2.2. Die Agentur schafft das Werk eigenverantwortlich in eigener Person, ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen.
- 2.3. Der AG sorgt dafür, dass der Agentur alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

3. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 3.1. Soweit zwischen dem AG und der Agentur nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt die Agentur dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein. Hiervon ausgenommen sind allfällige Programmierleistungen.
- 3.2. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftragserfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung der Agentur.
- 3.3. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.
- 3.4. Die dem AG (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.
- 3.5. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen der Agentur und ihrem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Agentur.
- 3.6. Will der AG nach Auftragserfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder

gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

- 3.7. Die für den AG eingesetzten Programme bleiben geistiges Eigentum des AN. Ein Entgelt für Entwicklungs- und Adaptionskosten schränkt die weitere Nutzung durch den AN nicht ein.
- 3.8. Die vom AN dem AG zur Verfügung gestellten Programme und Software (im Folgenden kurz „Programme“) gelten jedenfalls als nicht verkauft und übertragen. In keinem Fall hat der AG Anspruch darauf, dass ihm der Quellcode von Programmen zur Verfügung gestellt wird. Alle Rechte daran bleiben uneingeschränkt beim AN. Der AN räumt dem AG an solchen Programmen lediglich eine Lizenz in folgendem Umfang ein:
der AN gewährt dem AG eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, kostenlose Lizenz, die gelieferten Programme nur für die interne Verwendung durch den AG zu verwenden.
der AG ist ausschließlich berechtigt, die zur Verfügung gestellten Programmen, einschließlich der Datenbanken und die grafische Datenausgabe (insbesondere, Bilder, Symbole oder Schriftarten) zu benutzen, darf diese aber nicht verändern, vervielfältigen, verkaufen, vermieten, verleasen, verleihen oder sonst an Dritte weitergeben;
dem AG ist es strengstens verboten, Programme zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf eine andere Art und Weise zu versuchen, den Quellcode herauszufinden;
alle in den vorstehenden Punkten nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben vorbehalten.
- 3.9. So der AN mit der Erstellung/Gestaltung einer Website beauftragt ist, überträgt der AN grundsätzlich die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an dieser Website auf den AG. Der AG erwirbt die urheberrechtliche Verwertungsrechte an einer Website, sobald der AN dem AG die Website auf einem Datenträger übergeben und der AG das vertraglich geschuldete Entgelt vollständig beglichen hat. Bis zur Zahlung des vom AG geschuldeten Entgelts verbleiben sämtliche urheberrechtliche Verwertungsrechte beim AN.

4. Social Media Kanäle

Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung

des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social-Media-Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

5. Entgeltlichkeit von Präsentationen

- 5.1. Alle Leistungen der Agentur erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.
- 5.2. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.
- 5.3. Vergibt ein AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an die Agentur oder einen Präsentationsmitbewerber, steht der Agentur das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.
- 5.4. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

6. Leistung, Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

- 6.1. Zur Erbringung der gewünschten Leistung samt Übergabe der Produktionsdaten gilt eine angemessene Entlohnung nach §§ 1004, 1152 ABGB als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.
- 6.2. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 6.3. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen

und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

- 6.4. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.
- 6.5. Die Koordination sowie die Überwachung der Vervielfältigung/Produktion (wie auch Farbabstimmung oder Drucküberwachung) können vom AG an externe Producer-Fachleute oder an die Agentur vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt.
- 6.6. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 6.7. Die bestellte Auflage ist unter Berücksichtigung der Aufschwankungen der Druckereien ($\pm 10\%$) einzuhalten.
- 6.8. Bei der Herstellung von Werbemitteln und Drucksorten erklärt sich der AG mit folgenden handelsüblichen Mehr- oder Minderlieferungen einverstanden:
bei einer Bestellmenge von bis zu 1.000 Stück $\pm 10\%$ Mengentoleranz der bestellten Auflage,
bei einer Bestellmenge von 1.000 Stück oder mehr $\pm 5\%$ Mengentoleranz der bestellten Auflage.
- 6.9. Liegt kein verbindliches Muster oder eine schriftliche Arbeitsanweisung vor, erfolgt die Verarbeitung in der beim AN üblichen Art und Weise nach bestem Wissen und Gewissen.

7. Rückgabe und Aufbewahrung

- 7.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen.
- 7.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind der Agentur, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

8. Musterabdrucke, Druckfreigabe

- 8.1. Musterabdrucke/Bürstenabzüge sind vom AG auf Richtigkeit betreffend aller von ihm gestellten Anforderungen zu überprüfen. Mit der Freigabe zum Druck erklärt sich der AG mit der weiteren Verwendung des Musterabdrucks/Bürstenabzugs einverstanden, sodass allfällige Ansprüche aufgrund von Mängeln des Musterabdrucks/Bürstenabzugs ausgeschlossen werden. Aufgrund von Änderungswünschen, die vom AG zu verantworten sind, erstellte weitere Musterabdrucke/Bürstenabzüge (Autorenkorrektur) werden nach Aufwand verrechnet.

9. Liefertermine, Abwicklungsmodalitäten

- 9.1. Angegebene Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirketermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden Vom

AG gewünschte Liefertermine werden somit nur durch schriftliche Bestätigung durch den AN verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem AN eine unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt und alle Arbeitsunterlagen und Materialien klar, vollständig und eindeutig zur Verfügung stehen. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom AG übernommenen Mitwirkungspflichten. Höhere Gewalt oder andere in der Sphäre des AN oder von dessen Unterlieferanten liegende unvorhergesehene Hindernisse entbinden den AN von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

- 9.2 Eine Lieferung bzw. ein Versand seitens des AN erfolgt grundsätzlich jeweils durch einen lokalen Postanbieter (zB Österreichische Post, Deutsche Post, etc), soweit mit dem AG keine anderweitige Transportart vereinbart wurde. Der AN übernimmt dabei keine Gewähr für die Richtigkeit der vom beauftragten Transporteur gegebenen Auskünfte. Der AN ist nicht verpflichtet, vor der Verarbeitung oder Postauslieferung die Einhaltung der vom beauftragten Transporteur berechneten bzw. vorgegebenen Portogrenzen und Postbestimmungen zu prüfen. Die Preise für Kuvertier- und Versandarbeiten gelten nur für einwandfrei zu verarbeitendes Material. Sollten sich vom AG zu vertretende Schwierigkeiten bei der Verarbeitung ergeben, werden daraus resultierende Mehraufwendungen bzw. Erschwerniszuschläge in Rechnung gestellt.
- 9.3 Der für den Versand benötigte Portobetrag muss vor dem vorgesehenen Liefertermin auf einem durch den AN dem AG genannten Bankkonto mit Angabe des Verwendungszweckes "Portoerlag und Kennzeichnung des Auftrags" gutgeschrieben oder in bar übergeben werden. Eine Vorauslage des Portobetrages durch den AN wird – der im nachstehenden Satz genannte Fall ausgenommen – ausgeschlossen. Das tatsächliche Porto, insbesondere eine Nachverrechnung des beauftragten Transporteurs wegen Gewichtsüberschreitungen, wird in einer Portoendabrechnung mit dem Portoerlag verrechnet. Wird das Material durch den AG verspätet angeliefert oder geht die Portovorauszahlung verspätet ein, so ist der AN nicht mehr an einen vereinbarten Liefertermin gebunden.
- 9.4 Erfolgt der Versand der Ware durch den AN, gilt als Lieferung die Übergabe an die Postannahmestelle oder einen allenfalls mit dem AG vereinbarten sonstigen Transporteur; mit Übergabe der Lieferungen an den Transporteur hat der AN seine Lieferverpflichtung erfüllt und die Lieferung gilt als vom AG abgenommen. Es steht dem AN frei, auf welcher Postannahmestelle die Auslieferung erfolgt, soweit nicht eine bestimmte Postannahmestelle schriftlich vereinbart wurde.
- 9.5 Bei Aufträgen, die mehrere Teilprojekte umfassen, ist der AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 9.6 Über Restmengen von Material, die nach der Verarbeitung verbleiben, wird der AG unterrichtet. Sollte innerhalb eines Monats keine Disposition über deren weitere Verwendung erfolgen, sendet der AN nach seinem freien Ermessen das Restmaterial unfrei retour bzw. wird es kostenpflichtig vernichten.

10. Transport und Verpackung

- 10.1 Der Hin- und Rücktransport des Materials des AG und etwaiger Arbeitsergebnisse erfolgt auf Gefahr und Rechnung des AG. Der

Abschluss einer Transportversicherung durch den AN erfolgt nur auf besonderen schriftlichen Auftrag. In den Preisen ist, soweit eine solche notwendig ist, nur die einfachste Verpackung enthalten. Wird vom AG eine besondere Verpackung gewünscht (Geschenksverpackung, Kisten, Kartons, Kantenschutz etc.), so wird das entsprechende Material zu marktüblichen Kosten, Mehraufwand für diese Verpackung wird zum üblichen Stundensatz weiterverrechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial wie insb. Mehrwegpaletten durch den AN ist nicht möglich.

11. Haftung

- 11.1. Die Agentur haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat sie bis zur Höhe des Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.
- 11.2. Mängel sind der Agentur unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft der Agentur zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.
- 11.3 Die Agentur haftet nicht für Druck-, Ausführungs- oder sonstige Fehler, die der Auftraggeber in dem von ihm als druckreif bezeichneten Ausdruck/Proof übersehen oder nicht kontrolliert hat. Telefonisch angegebene Korrekturen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit durchgeführt.
- 11.4. Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11.5. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt die Agentur keine Haftung. Ebenso haftet sie nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.
- 11.6. Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im eigenen Namen oder im Namen des AG und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.
- 11.7. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Modelle, Muster, Konzepte etc.) werden von der Agentur unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet der Agentur gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

12. Namensnennung und Belegmuster

- 12.1. Die Agentur ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung ihres Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihr

entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.

- 12.2. Der Agentur verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihr entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

- 9.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat die Agentur Anspruch auf für sie kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Design-Fin-dung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat die Agentur Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihr gestalteten Werke.

13. Rücktritt und Storno

- 13.1. Der AG und die Agentur sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 5.2. AGB zu bezahlen ist.
- 13.2. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von der Agentur zu verantworten sind, den Auftrag, oder

reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung

des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.

- 13.3. Unabhängig davon ist die Agentur berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei der Agentur.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Der Schriftform bedarf jede von den AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.
- 14.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 14.3. Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.
- 14.4. Sollten durch zukünftige gesetzliche Änderungen oder Verordnungen einzelne Bestimmungen der AGB ungültig werden, so sind sie durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.